

**Einkaufsbedingungen der sonnen GmbH und sonnen eServices GmbH  
(nachfolgend „sonnen“ genannt) / Stand: 18.05.2018**

**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Anfragen, Bestellungen und Aufträge von sonnen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn sonnen ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in der Vergangenheit akzeptiert hat. Aus der widerspruchslosen Entgegennahme von Lieferungen, Leistungen, Angeboten, Auftragsbestätigungen und/oder Rechnungen kann kein sonnen Einverständnis mit anderslautenden Bedingungen des Lieferanten auch bei dessen ausdrücklicher Bezugnahme auf diese abgeleitet werden.

(2) Es besteht keine Abnahmepflicht von sonnen bei vom Lieferanten geänderten Lieferzeiten in Auftragsbestätigungen oder nachträglich geänderten Auftragsbestätigungen gleich auf welchem Weg dies kommuniziert wurde. Die Lieferpflicht des Lieferanten bleibt bestehen wobei sonnen das Recht auf Mengenanpassung hat. Die Gültigkeit erstreckt sich auf alle bereits abgeschlossenen, laufenden oder teilweise gelieferten sowie zukünftige Bestellungen oder Rahmenaufträge.

**§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

(1) Sofern nicht anders geregelt, ist der Lieferant an die Bedingungen seines Angebotes gebunden. Dazu gehören auch vom Lieferanten überreichte Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sowie Leistungs- und Lieferzeiten.

(2) Bei jedem Schriftwechsel ist die auf der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, der Besteller-Name und die sonnen-Artikelnummer anzugeben.

(3) Der Lieferant erstellt umgehend, jedoch spätestens innerhalb von 2 Werktagen, nach Erhalt der Bestellung die Auftragsbestätigung und übermittelt diese an die sonnen.

**§ 3 Preise**

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen mit ein.

(2) Preiserhöhungen sind nur zulässig, wenn nachträglich schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen worden sind.

#### **§ 4 Versand und Gefahrübergang**

- (1) Die Versendung der Ware, sowie die Beauftragung des Transportunternehmens erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, durch den Lieferanten.
- (2) Der Lieferant garantiert bei Lieferung von Gefahrgut die Einhaltung der UN-Vorschriften (abhängig vom Verkehrsträger) und der sonstigen, einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer und Artikelnummern von sonnen sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt. Um den Inhalt einer Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist dieser außen am Packstück deutlich sichtbar anzubringen.
- (4) Der Gefahrübergang ergibt sich aus den individuell vereinbarten Lieferbedingungen nach der aktuell gültigen Fassung der internationalen Incoterms.

#### **§ 5 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt**

- (1) Die vereinbarten Liefertermine, welche in der Bestellung angegeben wurden, sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der mangelfreie Eingang der Ware bei der sonnen.
- (2) Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine oder Fristen, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, so hat er dies der sonnen unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- (3) Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch sonnen zulässig; Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
- (4) Bei technischen Bauteilen sind eine detaillierte Funktionsbeschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern.

#### **§ 6 Rechnungserteilung und Zahlung**

- (1) Bestellnummer, Bestelldatum, Warenbezeichnung, sonnen Artikelnummer pro Position, Mengen- und Einzelpreisangabe sind in Rechnungen grundsätzlich anzugeben. Pro Lieferung ist eine Rechnung auszustellen.
- (2) Bei Rechnungen über Teillieferungen ist die rückständige Ware deutlich anzugeben.
- (3) Zahlungen erfolgen, auch wenn nicht ausdrücklich vermerkt, in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Sie stellen in keinem Fall eine Anerkenntnis ordnungsmäßiger Lieferung oder Leistung oder einen Verzicht auf die Rüge gemäß § 377HGB dar.

- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen sonnen im gesetzlichen Umfang zu.
- (5) Sofern nicht anders vereinbart gelten die Zahlungsziele 14 Tage 2% Skonto oder 60 Tage netto.

### **§ 7 Änderungsmanagement, Prozessänderungen, Qualitätsstandards**

- (1) Sonnen ist berechtigt, Änderungen der Leistung und folglich an den für die Leistung maßgeblichen Zeichnungen, Spezifikationen und Prozessen vorzunehmen. Dies wird der Lieferant aufgrund seiner Fach- und Sachkunde prüfen und sonnen innerhalb von maximal 5 Arbeitstagen schriftlich über die Auswirkungen der Änderung wie zum Beispiel technische Eigenschaften, Prozessstabilität, Dokumentation und sonstige Risiken unterrichten. Nachdem Einigkeit hinsichtlich der Umsetzung erzielt wurde, wird sich der Lieferant nach besten Kräften bemühen, die Lieferfristen einzuhalten und das Preisniveau aufrechtzuerhalten, das mindestens so wettbewerbsfähig ist, wie das anderer Hersteller gleichartiger Produkte/Leistungen.
- (2) Die eigenmächtige Änderung, der unter (1) beschriebenen Produkte, Abläufe und Richtlinien durch den Lieferanten sind unzulässig und haben ggf. Schadensersatzansprüche zur Folge. Möchte der Lieferant entsprechende Änderungen durchführen, so ist sonnen im Vorfeld über den Grund, die Art und den Umfang der gewünschten Änderung zu informieren. Gegebenenfalls ist vom Lieferant ein neues Muster zu fertigen und mit dem Erstmusterprüfbericht an sonnen zu schicken. Falls die Änderung von sonnen akzeptiert wird, erfolgt bei sonnen eine Erstmusterprüfung. Nach erfolgreichem Abschluss bei sonnen erfolgt eine schriftliche Änderungsmitteilung mit Freigabe. Bei jeder Änderung ist der Revisionsstand entsprechend hochzuzählen.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, die Qualitätsstandards im Zusammenhang mit den geltenden Vorschriften, Richtlinien/Normen/Gesetzen und relevanten Vorgaben von sonnen, die sowohl den Stand der Wissenschaft und Technik als auch die Sicherheits- und Umweltanforderungen wiedergeben, einzuhalten.
- (4) Sollte für das gelieferte Produkt eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der aktuellen EU-Richtlinien erforderlich sein, muss der Lieferant diese sonnen zur Verfügung stellen.

## **§ 8 Gewährleistung und Produkthaftung**

**(1)** Es wird als geschuldete Beschaffenheit der zu liefernden Sachen vereinbart, dass sämtliche gelieferten Gegenstände und alle erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den Normen in ihrer neuesten Fassung entsprechen. Dem Lieferanten ist insbesondere bekannt, dass SB Energiespeicher-Anlagen und Geräte entwickelt, produziert sowie vertreibt, die hohen sicherheitstechnischen Anforderungen unterliegen; das von ihm für die Herstellung derartiger Produkte gelieferte Material muss diesen Anforderungen in jeder Hinsicht entsprechen.

**(2)** Der Lieferant sichert zu und steht dafür ein, dass er alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um die Prozess-Sicherheit zu gewährleisten. Auf Verlangen hat er entsprechende Nachweise (Prüf-/Messberichte) vorzulegen.

**(3)** Mit erstmaliger Serien-Lieferung gelten die festgelegten Spezifikationen und Normen als zugesicherte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung. Änderungen jedweder Art müssen vorab sonnen schriftlich mitgeteilt und zur Genehmigung vorgelegt werden. Liefert der Lieferant eigenmächtig eine andere als die vereinbarte Sache, so stellt dies einen erheblichen Mangel dar und sonnen ist berechtigt etwaige Schadensersatzansprüche geltend zu machen, unabhängig ob es sich um einen versteckten oder offenen Mangel handelt.

**(4)** In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu erstatten, die sich aus der oder im Zusammenhang mit der durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit sich nicht aus anderen gesetzlichen Vorschriften weitergehende Ansprüche ergeben.

## **§ 9 Schutzrechte**

**(1)** Die bestellten Waren sind frei von Rechten Dritter, insbesondere gewerblichen Schutzrechten, zu liefern.

**(2)** Der Lieferant ist verpflichtet, sich vor der Lieferung über bestehende Schutzrechte wie etwa Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Urheberrechte oder ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz zuverlässig zu informieren.

**(3)** Wird sonnen von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, sonnen auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

**(4)** Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die sonnen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen und die sonnen für erforderlich halten darf.

## **§ 10 Urheberrechte, Geheimhaltung**

**(1)** Der Lieferant hat die getroffenen Vereinbarungen, sowie die technischen Unterlagen von sonnen-spezifischen Produkten streng vertraulich zu behandeln. Er ist verpflichtet, alle nichtoffenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

Er trägt durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür Sorge, dass die Geheimhaltungsverpflichtung auch durch von ihm beauftragte Personen (z.B. Personal) gewahrt wird.

**(2)** An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zukommen, behält sich sonnen Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne sonnen's ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

Sie sind ausschließlich für die Fertigung von Artikeln für sonnen Bestellungen zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie sonnen nebst allen Vervielfältigungsstücken unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

## **§ 11 Eigentumsvorbehalt**

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit der Übergabe oder Abnahme an sonnen über, es sei denn, der Lieferant behält sich eine andere Regelung vor. Erweiterte Eigentumsvorbehalte und Kontokorrentvorbehalte werden nicht anerkannt.

## **§ 12 Warenursprungszeugnis, CE Konformitätserklärung, Verbindliche Lieferantenerklärung**

Der Lieferant hat den Warenursprung mittels Ursprungszeugnis nachzuweisen; kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er nach den gesetzlichen Regeln für sonnen hieraus entstehende Schäden. Das Ursprungszeugnis ist von dem Lieferanten dem zuständigen sonnen Einkäufer pro Lieferung unaufgefordert zu übersenden/auszuhändigen. Bei laufend wiederkehrenden Aufträgen ist jeweils am Jahresanfang eine Lieferantenlangzeiterklärung abzugeben. Der Lieferant hat unaufgefordert die CE-Konformitätserklärung bzw. verbindliche Lieferantenerklärung vor der Erstlieferung pro Artikel sonnen zur Verfügung zu stellen.

### **§ 13 Technische Dokumentation**

(1) Sonnen ist berechtigt für Standard-Bauteile technische Datenblätter (inkl. Zulassungsprüfungen und Prüfstellen wie z.B. UL), Funktionsbeschreibungen sowie Gebrauchsanleitungen anzufordern, welche vom Lieferanten umgehend zu liefern sind.

(2) Für Sonder-Bauteile welche für die sonnen entwickelt und produziert sind, verpflichtet sich der Lieferant, alle technischen Unterlagen (CAD-Daten, Gerber-Daten, Zeichnungen, Stücklisten mit Bestellbezeichnungen, Prüfanweisungen in neutraler Version) vor der Erstlieferung, bzw. bei genehmigten Änderungen (siehe §7) umgehend zur Verfügung zu stellen.

### **§ 14 Mitgeltende Unterlagen**

(1) „Qualitätssicherungsvereinbarungen für Lieferung qualitätsrelevanter Vorprodukte und Dienstleistungen“ von sonnen in der gültigen Fassung.

(2) „Richlinie zur Erstbemusterung\_de“ von sonnen in der gültigen Fassung.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der sonnen Geschäftssitz Erfüllungsort und Gerichtsstand.

(2) Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist der sonnen Geschäftssitz Gerichtsstand; sonnen ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.